

Dr. Gerhard Grüner
Rechtsanwalt

RA Dr. G. Grüner • Freseniusstr. 29 • 65193 Wiesbaden

Verwaltungsgericht Frankfurt/Main

per beA

Freseniusstr. 29 • 65193 Wiesbaden

Telefon 0611 • 529 00 90
Telefax 0611 • 529 00 92
Internet www.RAGruener.de
E-Mail kontakt@RAGruener.de

Wiesbaden, 31.07.2023

In dem Rechtsstreit



,Kläger

-Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Grüner, Freseniusstraße 29, 65193 Wiesbaden-
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, v.d.d. Bundespolizeidirektion Frankfurt/Main,
Flughafen Frankfurt/Main, PF 750274, 60352 Frankfurt/Main

, Beklagte

wegen: Einreiseverweigerung Flughafen Frankfurt, nachträgliche Feststellung der
Rechtswidrigkeit aufgrund eines besonderen rechtlichen Interesses

zeige ich die anwaltliche Vertretung des Klägers an.

In der mündlichen Verhandlung werde ich **beantragen**,
die Rechtswidrigkeit der Einreiseverweigerung zu Lasten des Klägers durch die
Beklagte in der Zeit zwischen dem 07.07.2021, 16:00 Uhr und dem 08.07.2023,
21:30 Uhr anlässlich der Einreisekontrolle am Internationalen Flughafen
Frankfurt/Main festzustellen.

Begründung

Gegenstand des Klagebegehrens ist die Rechtswidrigkeit der im Antrag genannten
Zurückweisung und Einreiseverweigerung durch die Beklagte zu Lasten des Klägers,
der in dem genannten Zeitraum vergeblich versuchte, zum Zweck eines
mehrwöchigen Besuchs von Verwandten in die Bundesrepublik Deutschland
einzureisen.

Anlass der Reise war die Geburtstagsfeier einer Tante des Klägers in Büdingen, die
sich den Besuch ihres Neffen –des Klägers- gewünscht hatte, worauf deren

Ehemann dem Kläger die Tickets für Hin- und Rückflug von und nach Rio de Janeiro gekauft hatte.

I. Sachverhalt im Einzelnen

Der Kläger landete am 07.07.2023 gegen 16:00 Uhr aus Rio de Janeiro kommend auf dem Internationalen Flughafen Frankfurt am Main zum Zweck eines Familienbesuchs bei seinen Tanten und seinen Onkeln bis zum 02.08.2023.

Für einen solchen Verwandtenbesuch eines brasilianischen Staatsangehörigen in der EU ist aus rechtlichen Gründen nicht die Erteilung eines Schengen-Visums erforderlich, was vorliegend allerdings auch beklagenseitig nicht behauptet wird.

Der Besuch des Klägers erfolge anlässlich der anstehenden Geburtstagsfeier seiner Tante -der Zeugin [REDACTED] am 15.07.2023 in Büdingen sowie dem anschließenden Besuch bei der Familie einer weiteren Tante, der Zeugin [REDACTED]

Der Kläger war noch nie in seinem Leben polizeilich auffällig, besitzt die brasilianische Hochschulreife und studiert in Brasilien. Er war bis dahin noch nie im interkontinentalen Ausland, spricht neben der portugiesischen Sprache ein wenig Englisch, ist jedoch der deutschen Sprache nicht mächtig.

Der Kläger führte weder ein Einladungsschreiben für den Besuch in der Bundesrepublik Deutschland noch Bargeldmittel oder eine Kreditkarte mit sich, da mit seinen Verwandten vereinbart war, dass er am Flughafen abgeholt, bei seinen Verwandten wohnen und von seinen Verwandten mit den notwendigen Barmitteln für seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgestattet werde.

Zum Zeitpunkt der geplanten Einreise des Klägers befanden sich drei Tanten, zwei Onkel und eine Cousine am Internationalen Frankfurter Flughafen Frankfurt/Main, um den 21-jährigen Kläger herzlich in Empfang zu nehmen. Vier der Verwandten, die vor Ort auf die Ankunft des Klägers warteten, sind deutsche Staatsbürger.

Im Einzelnen handelte es sich um die Zeugen:

- die vorgenannte [REDACTED] (leibliche Tante des Klägers) mit ihrem [REDACTED] dem angeheirateten Onkel des Klägers,
 - [REDACTED] (eine weitere Tante des Klägers)
 - die bereits benannte [REDACTED] (ebenfalls eine Tante des Klägers), mit ihrem Ehemann, [REDACTED], angeheirateter Onkel des Klägers, und deren gemeinsame kleine Tochter (Cousine des Klägers).
- Beweis im Bestreitensfall:** Vernehmung der vorgenannten Zeugen, deren ladungsfähige Anschreiben ggfs. nachgereicht werden-

Der Kläger wurde am Einreiseschalter über einen Übersetzer von der Bundespolizei befragt, was er in der Bundesrepublik Deutschland vorhabe, worauf der Kläger als Zweck des Besuchs den Verwandtenbesuch angab und sein Rückflugticket sowie die Adressen seiner Verwandten in Deutschland vorzeigte.

Auf weiteres Befragen gab der Kläger an, er habe keine Verbindungen zu kriminellen Organisationen und sei Student.

Ein Einladungsschreiben hätte er nicht dabei, aber seine Verwandten würden im Ankunftsbereich auf ihn warten. Diese hätten auch die notwendigen Geldmittel für den Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Am 07.07.2023 um 16:49 Uhr rief der Kläger erstmals von seinem Mobiltelefon aus die Zeugin [REDACTED] auf deren MobilfunkNr. [REDACTED] an und teilte ihr mit, er werde von Beamten der Bundespolizei verhört.

-Beweis: Zeugnis [REDACTED]

Der Kläger übergab dann das Telefon dem neben ihm stehenden, dem Kläger namentlich nicht bekannten Bundespolizisten.

Auf der Seite der Zeugin [REDACTED] übernahm der Zeuge [REDACTED] das Telefonat und sprach nach einer kurzen Pause mit dem Bundespolizisten. Nachdem der Zeuge [REDACTED] Beamten seinen Namen genannt und die familiäre Zugehörigkeit erklärt hatte, versichere der Zeuge [REDACTED], er werde jedwede Form von Garantie für den Kläger übernehmen und bitte darum, den Sachverhalt persönlich klären zu dürfen. Der Beamte, der seinen Namen nicht nannte, antwortete, er werde sich wieder bei dem Zeugen melden. Als der Zeuge [REDACTED] seine persönliche Telefonnummer übermitteln wollte, legte der Beamte auf, ohne das Telefon an den Kläger zurückgereicht zu haben.

-Beweis: Zeugnis [REDACTED], ladungsfähige Anschrift wird im Bestreitensfall nachgereicht-

Der Kläger wurde in der Folgezeit weiter von der Bundespolizei verhört und durfte bis 21.00 Uhr sein von der Bundespolizei sichergestelltes Mobiltelefon nicht benutzen.

Bei dieser Befragung erklärte der Kläger, zu dem Zweck seines Besuchs gefragt, er werde an der Geburtstagsfeier einer Tante teilnehmen, bei der er auch wohne. Eventuell werde er danach noch bei einer anderen Tante wohnen.

Gegen 21.00 Uhr erhielt der Kläger sein Handy zurück sowie eine Ausfertigung oder Zurückweisungsverfügung, in der die Zurückweisung mit der fehlenden Vorlage einer Reisekrankenversicherung, Einladungsverpflichtungserklärung sowie den Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründet wird.

Letzteres wird damit begründet, der Kläger habe unglaubwürdige Angaben zu seiner geplanten Reise in die Bundesrepublik Deutschland gemacht.

-Anlage A 1: Zurückweisungsverfügung der Beklagten v. 07.07.2023-

Der Kläger wurde angewiesen, sich weiter in dem Wartebereich vor dem Einreiseschalter aufzuhalten und am nächsten Tag, dem 08.07.2023, um 06.00 Uhr, um 14.00 Uhr und um 19.25 Uhr bei der Bundespolizei zu melden. Der Kläger rief noch am gleichen Abend völlig aufgelöst seine Mutter in Brasilien an und sagte ihr, er dürfe nicht in der Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Währenddessen warteten die vorgenannten Zeugen seit dem Telefonat des Zeugen [REDACTED] mit der Bundespolizei um 16:49 Uhr weiterhin im Ankunftsbereich des Frankfurter Flughafens, Terminal 1, auf den Kläger.

Gegen 17.30 Uhr begab sich die Zeugin [REDACTED] zu der Geschäftsstelle der Bundespolizei am Internationalen Flughafen Frankfurt/Main, Terminal 1, Ausgang B Ost, Ebene 3, um sich nach dem Verbleib ihres Neffen, des Klägers, zu erkundigen.

Nach Aussage des dort tätigen, dem Kläger namentlich nicht bekannten Beamten der Beklagten dauerten die Befragungen des Klägers an.

-Beweis im Bestreitensfall: [REDACTED]-

Am 07.07.2023 um 18:57 rief ein Beamter der Bundespolizei von der amtlichen Telefonnummer [REDACTED] bei der Zeugin [REDACTED] an und fragt nach den Namen, Einkommensverhältnissen und Arbeitgebern der Zeugin und deren Ehemann, den vorgenannten Zeugen [REDACTED].

Diese Fragen wurden von dem Zeugen beantwortet; er selbst ist seit Jahrzehnten fest angestellt arbeitstätig, die Zeugin ist Hausfrau.

-Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis [REDACTED] -

Am 07.07.2023 um 19:17 erfolgte ein weiterer Anruf eines Beamten der Beklagten bei der Zeugin [REDACTED], in dem nach dem Grund des Besuchs des Klägers gefragt wurde.

Der Zeuge [REDACTED] übernahm das Mobiltelefon der Zeugin und erklärte, der Kläger werde zunächst bei der Familie der Zeugin [REDACTED] wohnen, dort an der Geburtstagsfeier dieser Tante am 15.07.2023 teilnehmen und dann bei der Zeugin [REDACTED] wohnen.

Der Zeuge [REDACTED] sagte seinerseits bei den beiden vorgenannten Telefonaten mit der Bundespolizei zu, er werde jede Art von Garantie oder finanzieller Zusicherung übernehmen, die zur Einreise des Klägers erforderlich sei.

-Beweis im Bestreitensfall: Beweis wie vor-

Am 07.07.2023 um 21:50 Uhr informierte die in Brasilien lebende Mutter des Klägers die Zeugin [REDACTED], dieser habe ihr mitgeteilt, er sei bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen worden.

-Beweis im Bestreitensfall: Zeugnis [REDACTED] -

Da die Geschäftsstelle der Bundespolizei am 07.07.2023 ab 21:00 Uhr geschlossen war, suchte der Zeuge [REDACTED] daraufhin in der Zeit vom 07.07.2023, 22:20 Uhr bis Mitternacht insgesamt 4mal, nämlich im Abstand von jeweils 30 Minuten einen Mitarbeiter der Bundespolizei in der Dienststelle im Bereich C / Ebene 2 / Terminal 1 auf und bat um eine Sachstandsmitteilung, die aber nicht erteilt wurde. Eine endgültige Zurückweisung des Klägers an der Grenze wurde weder dementiert noch bestätigt. Es wurde dem Zeugen [REDACTED] ermöglicht, durch 2 Streifenkräfte der Bundespolizei dem Kläger Bargeld in Höhe von maximal 100,00 € zukommen zu lassen.

-Beweis im Bestreitensfall: [REDACTED]

Dem Zeugen [REDACTED] wurde dabei versichert, zwar könne man über den Stand der Angelegenheit keine Auskunft erteilen, der Kläger erhalte aber über die Nacht ein Bett und eine Decke in dem Bereich, in dem er sich aufhalte.

Dies war allerdings nicht der Fall, der Kläger verbrachte die Nacht im Wartebereich vor der Einreisekontrolle auf der dortigen Bestuhlung ohne irgendeine Decke oder ähnliches ausgehändigt oder auch nur angeboten zu bekommen.

Am 08.07.2023 um 08:17 Uhr teilte die Bundespolizei dem Zeugen [REDACTED] auf dessen telefonische Anfrage bei der o.g. Telefonnummer der Bundespolizei mit, der Kläger sei an der Grenze zurückgewiesen worden, die Entscheidung sei endgültig.

-Beweis im Bestreitensfall: wie vor-

Bei einem weiteren Telefonat am 08.07.2023 um 10:56 ließ die Bundespolizei dem Zeugen Reinsch gegenüber offen, ob die Einreichung von Dokumenten über die

Sicherung des Lebensunterhaltes des Klägers für die Dauer seines beabsichtigten Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland die getroffene Entscheidung beeinflussen könne.

Der Zeuge [REDACTED] reichte daraufhin bei der Bundespolizei digital ein:

- Einladungsverpflichtungserklärung, angelehnt an ein Muster gem. den §§ 68 f. Aufenthaltsg, mit Anlagen Gehaltsnachweise etc.
- Versicherungsbestätigung Reisekrankenversicherung ADAC

-Anlage A 2: Nachricht Zeuge [REDACTED] mit Anhängen v. 08.07.2023-

Am 08.07.2023 um 15:32 Uhr antwortete die Bundespolizei darauf mit dem Hinweis, die von dem Zeugen eingereichten Unterlagen würden Berücksichtigung finden; allerdings sei für die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung die Ausländerbehörde zuständig. Die Bundespolizei könne die Liquidität nicht überprüfen.

-Anlage A 3: Nachricht Bundespolizei v. 08.07.2023-

Der Kläger schaltete daraufhin am späten Nachmittag des 08.07.2023 über den Zeugen [REDACTED] und dessen Berater, Dr. Michele Sciorba, den Unterzeichner ein. Der Unterzeichner trug gegenüber der Bundespolizei vor, dass anlässlich der visumsfreien Einreise des Klägers zum Zwecke eines Kurzaufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland zwar die Überprüfung der ausreichenden finanziellen Mittel zu überprüfen sei, die der Kläger bei sich zu führen habe.

Dies beinhalte aber weder die Abgabe einer Verpflichtungserklärung iSd §§ 68 f. Aufenthaltsg noch die –überobligatorisch von dem Zeugen [REDACTED] bei der Bundespolizei vorgelegte- Bestätigung über den Abschluss einer Reisekrankenversicherung des Klägers.

Der Kläger habe die "*ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Aufenthalts*", die von der Bundespolizei im eigenen Ermessen zu prüfen sind, über den Zeugen [REDACTED] als einladende Person nachgewiesen. Der Zeuge [REDACTED] befinde sich vor Ort und stehe für ein ausreichendes eigenes Einkommen, Wohnung und Ausstattung des Klägers ein.

-Anlage A 4: e-mails Unterzeichner v. 08.07.2023 mit Anhängen-

Demgegenüber blieb die Bundespolizei, ohne schriftlich auf das Vorbringen des Unterzeichners zu antworten, bei mehreren Telefonaten mit dem Unterzeichner in der Zeit bis ca. 19:30 Uhr mit Hinweis auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Zurückweisung und die fehlende Zuständigkeit zur Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Sicherung der Lebensunterhaltskosten des Klägers für die Zeit von dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Am 08.07.2023 gegen 21.30 Uhr wurde der Kläger mit einem Linienflug nach Sao Paulo zurückgefliegen.

Der Kläger möchte den durch das Verhalten der Bundespolizei blockierten Verwandtenbesuch noch im Jahre 2023 nachholen.

Der –nach Erledigung der beantragten Einreise des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zu bescheidende- Widerspruch gegen die Zurückweisung des Klägers v. 07.07.2023 liegt bei.

-Anlage A 5: Widerspruch v. 31.07.2023-

II. Rechtsausführungen

Gegenstand des Rechtsschutzbegehrens des Klägers war über die Anfechtung der Zurückweisung hinaus die Verpflichtung der Bundespolizei zur Erlaubnis der Einreise des Klägers in das Bundesgebiet (vgl. nur *VG München*, Urt. v. 27.01.2011, M 10 K 10.1299, Rn. 31 sowie Beschl. v. 19.04.2016, M 24 S 15.5285).

Die bloße Anfechtung bzw. Aufhebung der Zurückweisung des Klägers erfasst sein Begehren der Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Durch die Vollziehung der Zurückweisung am 08.07.2023 hat sich dieses Rechtsschutzbegehren erledigt, so dass entsprechend § 113 I S. 4 VwGO die Fortsetzungsfeststellungsklage, in der allgemein anerkannten doppelt analogen Anwendung auf die Erledigung einer Verpflichtungsklage vor Klageerhebung, die richtige Klageart ist.

1. Zulässigkeit des Antrags

In der Person des Klägers liegt das besondere Rechtsschutzinteresse vor, das wegen der Nichterreichbarkeit des ursprünglich begehrteten Rechtsschutzziels auch unter Berücksichtigung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes nach Art. 13 III S. 1 Schengener Grenzkodex erforderlich ist.

Denn der Kläger kann sich auf das geforderte besondere Rechtsschutzinteresse berufen, weil aufgrund der Begründung der Zurückweisung in Gestalt der Gefahr für die Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Zurückweisungsverfügung eine Wiederholungsgefahr für eine erneute Zurückweisung des Klägers ausgeht und der Kläger darüber hinaus ein besonderes Rehabilitationsinteresse an der Löschung der Eintragung der Zurückweisung im Schengener Informationssystem (SIS) hat.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Urteil des VG München v. 27.01.2011 aaO, in dem es zu der begehrteten Feststellung der Rechtswidrigkeit der vollzogenen Zurückweisung einer indischen Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit dem gerichtlich festgestellten nachträglichen Entfallen der Erteilungsvoraussetzungen eines vorher von der deutschen Auslandsvertretung erteilten Schengen-Visums heißt:

„...Auch aus dem Umstand, dass die Zurückweisung und darüber hinaus Einreisebedenken weiterhin im Ausländerzentralregister eingetragen sind, kann nicht geschlossen werden, dass von der Zurückweisung weiterhin Rechtswirkungen ausgehen, die eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Klägerin bewirken könnten. Die Vertreter der Beklagten haben ausdrücklich erklärt, dass der Eintrag dieser Tatsachen die Erteilung eines Visums nicht hindert. Diese Auskunft steht in Übereinstimmung mit Art. 32 VO (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex). Die bloße Eintragung in das nationale Ausländerzentralregister bietet danach keinen Grund für die Verweigerung eines Schengen-Visums...“

Zunächst geht es dem Kläger nicht um die Folgen des Zurückweisungsbescheids im Hinblick auf die Erteilung eines Schengen-Visums, da er ein solches Visum für künftige Verwandtenbesuche in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Dauer von unter 90 Tagen nicht benötigt.

Weiterhin ist nach Anhang V – Teil A Schengener Grenzkodex die Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zur Anmeldung in das Ausländerzentralregister zu erfassen; die Zurückweisung wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist für sich geeignet, für den Fall einer erneuten Einreisekontrolle des Klägers dessen Zurückweisung an der bundesdeutschen Grenze, namentlich am Internationalen Flughafen Frankfurt/Main und die Erteilung eines Einreisevisums für die Bundesrepublik Deutschland zu blockieren.

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der verwehrt Einreise in das Bundesgebiet ist namentlich eine materiellrechtliche Voraussetzung dafür, die Löschung der nachfolgend benannten Eintragung der Zurückweisung des Klägers aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlangen.

Sowohl § 15 Aufenthaltsgesetz als auch Art. 13 Schengener Grenzkodex führen die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Zurückweisungsgrund bei der Einreiseprüfung auf.

Nach Art. 32 V Visakodex iVm Art. 12 VIS-Verordnung sind die Daten zu verweigernder Visa in das VIS (Visa-Informationssystem Schengen) einzugeben. Nach Art. 12 I d) iVm Art. 1 c) VIS-Verordnung kann anhand von Namen und Vornamen eines Antragstellers danach gesucht werden, ob frühere Visumsanträge gestellt und aus welchen Gründen sie zurückgewiesen worden sind. Dass nach Art. 15 VIS-Verordnung nach früheren Asylanträgen gesucht werden soll, ändert nichts an dem aus der Abfrage entstehenden Risiko für den Kläger.

Art. 12 VIS-Verordnung dient der Abfrage zur Prüfung von Visumgesuchen und für Visumentscheide. Dies führt zu einem Risiko des Klägers, auch in anderen Schengen Vertragsstaaten zurückgewiesen zu werden.

Zugleich diskriminiert die Begründung der Zurückweisung mit der Folge der Eintragung in das SchengenInformationssystem (SIS) sowie in das Ausländerzentralregister den Kläger fortdauernd in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Das führt zu einem über den erledigten Verpflichtungsantrag hinausgehenden Rehabilitationsinteresse des Klägers.

2. Begründetheit des Antrags

Als allgemein anerkannter maßgeblicher Zeitpunkt der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung gilt der Zeitpunkt der Erledigung des ursprünglichen Verpflichtungsantrags, den der Kläger mit seinem Eintreffen an der Grenzkontrollstation am Internationalen Frankfurter Flughafen zumindest inzident gestellt hat.

Der Kläger hatte zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf beurteilungsfehlerfreie und ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Anhaltspunkte dafür, dass die Einreise des Klägers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, sind von der Beklagten nicht dargetan worden. Unglaubliche Angaben zu dem Grund

der beabsichtigen Einreise des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland waren auch zu keiner Zeit Gegenstand der Erörterungen, die von der Bundespolizei mit den Angehörigen des Klägers, dem Kläger selbst oder der Rechtsvertretung des Klägers geführt worden sind.

Entscheidend ist vielmehr, da im Fall des Klägers für die Einreise kein Schengen-Visum erforderlich war, ob er in seiner Person die ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes mit sich führte.

In Anlage 18 des VISA-Kodex-Handbuchs, Abschnitt „Deutschland“ –der in dem Zurückweisungsbescheid ausdrücklich benannt wird- heißt es:

„...Nach § 15 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 kann ein Ausländer an der Grenze unter anderem zurückgewiesen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Ausländer nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt bzw. nicht auf legale Weise die notwendigen Mittel erwerben kann, um seinen Aufenthalt einschließlich der Rückreise in den Herkunftsstaat bzw. einen Drittstaat, für den er einen Aufenthaltstitel besitzt, der ihn zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt, bestreiten zu können. Verbindliche Tagessätze bestehen nicht. Vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer gesonderten Prüfung durch das Kontrollpersonal. Dabei sind die jeweiligen persönlichen Umstände wie Art und Zweck der Reise, Dauer des Aufenthalts, etwaige Unterbringung bei Angehörigen oder Freunden sowie Kosten für Verpflegung zu berücksichtigen.

Kann der Drittstaatsangehörige für diese Umstände keine Belege vorweisen oder zumindest glaubhafte Angaben machen, so müssen für jeden Tag 45 EUR zu seiner Verfügung stehen.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Rückreise bzw. Weiterreise des Drittstaatsangehörigen möglich ist. Der Nachweis kann zum Beispiel durch Vorlage eines Weiter- oder Rückreisetickets erfolgen.

Die finanziellen Mittel können insbesondere nachgewiesen werden durch Barmittel, Kreditkarten und Schecks, aber auch durch:

- Bankbürgschaft eines Kreditinstituts, dem der Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist,*
- selbstschuldnerische Bürgschaft des Gastgebers,*
- telegrafische Geldanweisung oder*
- Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der für den Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde durch den Gastgeber oder einen Dritten*
- Verpflichtungserklärung*

Bei begründeten Zweifeln an der Liquidität im bargeldlosen Zahlungsverkehr ist vor der Einreise eine Überprüfung vorzunehmen“

Es geht also zunächst –wie schon dargelegt- darum, vor der Einreise, also bis zur Entlassung des Einreisewilligen zur freien Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland die Prüfung der ausreichenden finanziellen Mittel vorzunehmen. Weiterhin erfolgt diese Prüfung in eigener Verantwortung der Grenzpolizeibehörden.

Genau dieser Rechtspflicht hat sich die Bundespolizei entzogen, indem pauschal auf die Ausländerbehörde als zuständiges Prüfungsorgan verwiesen worden ist.

Die weitere Begründung –Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde, Vorlage einer Reisekranken-Versicherungsbestätigung, Vorlage eines Einladungsschreibens- liegt evident neben der Sache, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass die im Internet frei abrufbaren Hinweisschreiben des Zolls und des BMI, die der Unterzeichner am 08.07.2023 der Bundespolizei vorgelegt hat, genau diese Voraussetzungen nicht vorsehen und z. T. (Reisekrankenversicherung) ausdrücklich als Soll-Regelung ohne Rechtspflicht bezeichnen.

Im Übrigen lagen eine Verpflichtungserklärung, die auch an die zuständige Ausländerbehörde adressiert war sowie eine Versicherungsbestätigung bei der Bundespolizei vor.

Im Ganzen hat die Bundespolizei nicht nur dem Internationalen Frankfurter Flughafen als Visitenkarte Deutschlands einen kläglichen, um nicht zu sagen schäbigen Anstrich verpasst (auch im Zusammenhang mit verschiedenen persönlichen Diskriminierungen des Klägers, die aber nicht Gegenstand der Klage sind), sondern sich auch evident rechtswidrig verhalten.

Der Klage ist stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Gerhard Grüner, Rechtsanwalt